

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Soziale Arbeit und Sozialpolitik (ISP)
der Fakultät für Bildungswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 25. Oktober 2010

(Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 599 / Nr. 92)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 9 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat die Fakultät für Bildungswissenschaften folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 3 Institutsversammlung
- § 4 Institutsrat
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Benutzungsordnung
- § 7 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1
Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) Das Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik (ISP) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 Hochschulgesetz (HG).

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der in ihm vertretenen Fachgebiete wahr. Es erbringt Dienstleistungen und beteiligt sich an der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 HG.

(3) Das Institut bietet unter der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Bildungswissenschaften Lehrveranstaltungen in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit und in dem Master-Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen an.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in dem Institut tätig ist, die Studierenden, die für einen von dem Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind, sowie andere Personen, die gemäß Absatz 2 die Mitgliedschaft erworben haben.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Instituts gemäß Absatz 1, jedoch Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beitragen. Über den begründeten schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Institutsrat.

(3) Angehörige des Instituts sind die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie die übrigen in § 9 HG als Angehörige genannten am Institut tätigen Personen. Diese haben keinen Anspruch auf Teilhabe an den Räumen, Mitteln und Arbeitskräften des Instituts. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Die Mitgliedschaft und der Angehörigenstatus erlöschen bei Wegfall der Voraussetzungen.

§ 3

Institutsversammlung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts gemäß § 2 bilden die Institutsversammlung.

(2) Die Institutsversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie bildet ein Forum für die Meinungsbildung hinsichtlich der Institutsaktivitäten. Die Vorbereitung und Leitung der Versammlung übernimmt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts. Sie oder er lädt mindestens vierzehn Tage vor Termin die Mitglieder und Angehörigen des Instituts durch Aushang ein.

(3) Die Institutsversammlung wählt auf Vorschlag des Institutsrates in freier und geheimer Wahl die Geschäftsführung des Instituts für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(4) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder des Instituts und aus der Gruppe der Studierenden jeweils drei Studierende der Fachschaftsräte der vom Institut betreuten Studiengänge (entsprechend § 1 Abs. 3) anwesend sind.

(5) Die Institutsversammlung kann in einer Geschäftsordnung die in § 4 Abs. 5 genannten Aufgaben des Institutsrates und die in § 5 Abs. 3 genannten Aufgaben der Geschäftsführung näher ausgestalten.

§ 4 Institutsrat

(1) Die Mitglieder des Instituts wählen einen Institutsrat.

(2) Der Institutsrat setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je einem Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden. Die Mitglieder des Institutsrats werden innerhalb der jeweiligen Gruppen in freier und geheimer Wahl gewählt. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Für die Wahl gilt § 13 HG entsprechend. Für die Studierenden gilt folgende Regelung: Jede Fachschaft der vom Institut betreuten Studiengänge entsendet ein Mitglied ihres Fachschaftsrates in den Institutsrat. Die Fachschaftsvertreter befinden darüber, wer unter ihnen das studentische Stimmrecht wahrnimmt. Die übrigen Fachschaftsvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrats beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme einer einjährigen Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Der Institutsrat tritt in regelmäßigem Turnus zusammen. Dieser wird durch Beschluss des Institutsrats festgelegt. Außerdem tritt er zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor dies verlangen.

(4) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Institutsrats.

(5) Der Institutsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Der Institutsrat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, sofern diese nicht im Rahmen von Berufungsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.

(7) Der Institutsrat befindet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor wahrgenommen. Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor ist stets eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor kann bei gleichzeitiger Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor dem Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Institutsversammlung erforderlich. Die Amtszeit der neu gewählten Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors beträgt wiederum zwei Jahre.

(3) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Institutsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Institutsrats
- Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel gemäß der Beschlusslage des Institutsrats
- Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät und gegenüber dem Dekanat.
- Vorbereitung der Institutsratssitzungen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Beschlussvorlagen, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Institutsrat
- Vorbereitung der Sitzungen und Wahlen der Institutsversammlung
- Durchführung beziehungsweise Überwachung der Durchführung von Institutsratsbeschlüssen
- Berichterstattung gegenüber dem Institutsrat
- Berichterstattung gegenüber der Institutsversammlung
- Berichterstattung gegenüber dem Dekanat.

§ 6 Benutzungsordnung

(1) Die Einrichtungen sowie die zentralen Dienstleistungen des Instituts stehen allen seinen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zur Benutzung zugelassen werden. Das Verfahren regelt der Institutsrat auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

**§ 7
Änderungen der Verwaltungs- und
Benutzungsordnung**

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fakultätsrat auf entsprechenden Antrag des Institutsrats. Für den Antrag des Institutsrats ist eine qualifizierte Mehrheit, also die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der anderen Gruppen erforderlich.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 13.10.2010.

Duisburg und Essen, den 25. Oktober 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler